

## Gebührenmerkblatt

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möchte ich Sie über die Grundsätze der in Ihrem Mandat anstehenden Zahlungen informieren. Bezüglich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren ist durch Gesetze folgendes vorgeschrieben:

Gemäß §§ 61, 65 Gerichtskostengesetz (GKG) sind die gerichtlichen Kosten spätestens mit der Einreichung der Klage fällig und vom Kläger zu verauslagen. Wir treten unter keinen Umständen in Vorkasse.

Da der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, darf er nur sehr eingeschränkt Erfolgshonorare vereinbaren. Üblicherweise berechnen wir das Honorar des Rechtsanwalts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Hierzu gehört unter anderem auch die Möglichkeit, einen Vorschuss auf das anfallende Honorar zu verlangen. Der Rechtsanwalt darf aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die voraussichtlich anfallenden Gebühren wie zum Beispiel eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr, eine Terminsgebühr und/oder eine Einigungsgebühr vorschussweise - also mit der Pflicht zur späteren Abrechnung - erheben und vereinnahmen. Ein nach der Endabrechnung verbleibendes Guthaben ist Ihnen selbstverständlich zu erstatten.

Oftmals unverständlich mag die Gebührenhöhe erscheinen. Bei vielen Gebühren richtet sich das Honorar aber einfach nach dem Wert der Angelegenheit. Die Höhe der jeweiligen Gebühr ist gesetzlich festgesetzt. Daher kostet beispielsweise ein Schreiben für eine kleine Forderung weniger als ein Schreiben betreffend eine hohe Forderung. Dieser Unterschied erklärt sich mit der Haftung des Rechtsanwalts im Falle einer falschen Mandatsbearbeitung.

Für die außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts kann ein pauschales Honorar vereinbart werden. Dies muss jedoch schriftlich geschehen. Ein Pauschalhonorar bietet sich vor allem bei Vertragsgestaltungen an. Sprechen Sie mich einfach darauf an.

Rechtsschutzversicherungen grenzen zunehmend ihre Risiken ein und vereinbaren Selbstbeteiligungen. Diese muss in jedem Fall zunächst von Ihnen bezahlt werden. Wir holen für Sie auch die Deckungszusage ein. Sollte dies jedoch mit umfangreichem Schriftverkehr verbunden sein oder die Rechtsschutzversicherung ablehnen, behalten wir uns vor, diese Tätigkeit Ihnen gesondert in Rechnung zu stellen.

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen gewährt den Mandanten mit geringeren Einkünften eine finanzielle Erleichterung. Der Antrag sollte jedoch zu Beginn der Mandatserteilung gestellt werden, damit Klarheit über die Bezahlung des Rechtsanwaltes besteht. Für die Antragstellung, den Nachweis der Einkünfte und ähnliches sind Sie verantwortlich. Ich helfe Ihnen dabei aber auf Ihren Wunsch gern. Der Rechtsanwalt kann auch bei Prozesskostenhilfe die regulären Gebühren erhalten und darf Vorschüsse anfordern. Die endgültige Abrechnung der bewilligten Prozesskostenhilfe erfolgt jedoch über die Staatskasse.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen Gebühren besteht übrigens keine Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalts, für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse. Weil ich mich um Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen kümmern möchte, bitte ich Sie, etwaige Zahlungsprobleme rechtzeitig mit mir zu besprechen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass ich - auch in Ihrer Akte - korrekt abrechnen und die gesetzlichen Gebühren und Honorare beachten muss.

Vielen Dank.